

Beschluss:

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom .....

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Nesselwang folgende Satzung:

**§ 1**

**Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

**§ 3**

**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4**

**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland

entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| für den ersten Hund     | 65 Euro,   |
| für den zweiten Hund    | 130 Euro,  |
| für jeden weiteren Hund | 150 Euro,  |
| für jeden Kampfhund     | 1000 Euro. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabeordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10**

### **Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 27.11.2001, zuletzt geändert am 12.01.2007, außer Kraft.

Nesselwang, den .....

Markt Nesselwang

Pirmin Joas

Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt im Einzelfall auf Antrag bei Vorlage einer entsprechenden Begleithundeprüfung die Hundesteuer um 10 € zu ermäßigen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 11

Damit war dieser Antrag abgelehnt.

#### 76. Bilanz Wasserwerk Nesselwang für das Jahr 2019

Beschluss: Der Jahresabschluss 2019 des Wasserwerkes des Marktes Nesselwang mit einer Bilanzsumme von 2.622.508,54 € und einem Jahresergebnis von – 42.080,59 € wird hiermit festgestellt. Das Ergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die laufenden Verrechnungsschulden des Wasserwerkes beim Markt sind weiterhin banküblich (für 2019: 2,0 %) zu verzinsen. Der Zinssatz orientiert sich an längerfristigen Darlehen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

#### 77. Steuerlicher Abschluss der Photovoltaikanlagen 2019

Beschluss: Der Jahresabschluss 2019 der Photovoltaikanlagen des Marktes Nesselwang mit einem Ergebnis von 6.912,12 € wird hiermit festgestellt. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das Ergebnis dient der Rücklagenbildung des Betriebes. Auch künftige Gewinne werden der Rücklage zugeführt sofern keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

#### 78. KönigsCard Gästekarten GmbH

hier: Abrechnung Bereich „Allgäumobil – kostenfreier ÖPNV“ für das Jahr 2019

Beschluss: Die Abrechnung der Aufwendungen des Marktes Nesselwang für die Teilnahme an „Allgäumobil im Schlosspark – kostenfreies Fahren für Übernachtungsgäste“ für das Jahr 2019 mit insgesamt 75.086 € wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

## 79. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

a) Erster Bürgermeister Pirmin Joas gab einen kurzen Sachstand zu folgenden Punkten:

- Er gab bekannt, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der entsprechenden Auflagen dieses Jahr keine Abhaltung der Bürgerversammlung möglich ist. Sobald sich die Situation im kommenden Jahr wieder verbessert, wird er diese dann im Frühjahr hoffentlich abhalten können. Unabhängig davon können sich die Bürger mit wichtigen Anliegen auch direkt an ihn (telefonisch bzw. persönlich) wenden.
- Er gab bekannt, dass die gesamte Alpstizhalle einen neuen Außen-Anstrich erhalten hat und jetzt wieder in neuem Glanz erstrahlt.

b) Bauamtsleiter Christoph Uhl gab einen kurzen Sachstand über den Fortschritt der Sanierungsarbeiten in der Tiefgarage. Zudem berichtete er, dass im Auftrag von Vodafone die Verlegung einer Glasfaserverleitung aus der Ortsmitte bis zur Autobahn geplant ist, und hier teilweise wieder Öffnungen und Grabungen im öffentlichen Straßenraum erforderlich sind. Aufgrund des gesetzlichen Versorgungsauftrages kann der Markt hier jedoch nur sehr begrenzt Einfluss nehmen.

c) Marktgemeinderat Gerhard Straubinger erkundigte sich nach der aktuellen Situation in der Grundschule Nesselwang aufgrund der Corona bedingten blockweisen Beschulung der einzelnen Klassen. Hier sei bei den Eltern ein teilweise großes Unverständnis vorhanden. Bürgermeister Joas erläuterte ausführlich die aktuelle Situation, dass dieses Thema bereits bekannt ist und schon viel Zeit in der Verwaltung und besonders beim Bürgermeister in Anspruch nimmt. Hier stehen zwei Hauptthemen im Vordergrund. Zum einen die sogenannten Maskenpflichtgegner, die sich gegen die Maskenpflicht der Grundschüler im Klassenzimmer aussprechen und die Kritiker des sogenannten Blockunterrichtes bzw. Homeschooling. Die Verwaltung ist in ständigem Kontakt mit der Leitung der Grundschule und hat hier angeboten Räumlichkeiten in der Alpstizhalle, den Vereinsräumen im Haus der Vereine und eventuell auch im Pfarrheim für eine gleichzeitige Beschulung der einzelnen Klassen zur Verfügung zu stellen. Die sachliche und rechtliche Entscheidung über dieses Thema entsteht jedoch nicht beim Markt Nesselwang, sondern der Leiterin der Grundschule in Verbindung mit dem Schulamt und den bestehenden Hygienevorschriften für Schulen. Es ist beabsichtigt weitere Gespräche zu führen mit dem Ziel, dass hier bestmögliche Voraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler geschaffen werden können.

d) Marktgemeinderat Martin Erd stellte kurz die Schulbussituation für die weiterführenden Schulen von Nesselwang nach Füssen dar. Es sind wohl zu wenig Busse im Einsatz. Deshalb können hier die Mindestabstände nicht eingehalten werden. Er bittet deshalb die Verwaltung dieses Thema eventuell in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden beim Landratsamt noch einmal vorzubringen, um hier eine deutliche Verbesserung zu erreichen. Bürgermeister Joas sicherte dies zu und informierte jedoch, dass das Landratsamt bereits jetzt das mögliche und machbare umgesetzt hat.

e) Marktgemeinderat Werner Mayr fragte an, ob der Skateplatz (analog Füssen usw.) von der Corona bedingten Sperrung der Sportanlagen ausgenommen werden kann. Eine Überprüfung wurde zugesagt.

f) Marktgemeinderat Bernhard Schmölz sprach den derzeitigen untragbaren Zustand im Umfeld des Gasthof Sonnenbichl an. Hier sind Holzabfälle und weitere Utensilien abgelagert, die unter Umständen auch eine Gefahr darstellen können. Eine Überprüfung wurde zugesagt.